

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Gebäude – und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 30.01.2019 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 07.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 1
 § 2 Studienziel 1
 § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 2
 § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 2
 § 5 Studienplan, Prüfungsplan 3
 § 6 Baustellenpraxis/Praxismodul 4
 § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 4
 § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten 4
 Anlage 1: Studienplan 5
 Anlage 2: Prüfungsplan 8
 Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt 11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden **Abschluss**.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung

soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden versorgungstechnischen Berufsfeldern befähigen:

- Bauunternehmen
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Baumanagement
Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein versorgungstechnisches Bauvorhaben der Energie-, Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik im Rahmen der Projektsteuerung
- Instandhaltung und Instandsetzung
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungmaßnahmen einschließlich der planerischen und konstruktiven Lösungen
- Konstruktiver Ingenieurbau
Bemessung und konstruktive Durchbildung von Anlagen der Versorgungs- und Energietechnik
- Entwicklung und Bau von Komponenten der Gebäude- und Energietechnik
- Betreiben von Gebäuden und Anlagen

§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der einen erfolgreichen Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildung im erlernten Beruf nachweist, der einen erfolgreichen Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung mit der Meisterprüfung als gleichwertig festgestellt ist, oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)		
1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen		30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen		30 Credits
2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)		
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen		30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen		30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen		30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen		30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium		30 Credits

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden

zugrunde gelegt

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahlpflichtmodule, die nur zusammen in den Schwerpunkten Regenerative Gebäudetechnik (RGT) und Gebäudeautomation (GA) gewählt werden können sowie durch die entsprechende Themenwahl der Bachelorarbeit in dem gewählten Schwerpunkt.
- (7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Verteidigung der Bachelorarbeit ist die Teilnahme an zwei zweitägigen Fachexkursionen und die nachweisliche Teilnahme an 4 Veranstaltungen des Versorgungstechnischen Kolloquiums. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.
- (9) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gewichtet mit den Credits aller Semester ein. Die Wichtung ist in Anlage 2 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungsvorleistung,
 - Prüfungszeitpunkt (Wann),
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten,
 - Regelsemester und
 - Credits aufgeführt.

§ 6 Baustellenpraxis/Praxismodul

- (1) Zur Vorbereitung auf die letzten 3 Semester ist bis zum Ende des 4. Semesters eine berufspraktische Tätigkeit (Baustellenpraxis) von mindestens 6 Wochen in einem ausführenden Unternehmen der Gebäudetechnik abzuleisten. Die Anerkennung der Baustellenpraxis erfolgt durch Nachweis über den Zeitraum durch die Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes. Die anerkannte Baustellenpraxis wird bescheinigt. Eine fachspezifische Berufsausbildung mit entsprechenden berufspraktischen Tätigkeiten auf Baustellen und/oder einschlägige

berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes.

- (2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 2 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Der Fakultätsrat legt das Angebot an Wahlpflichtmodulen fest. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-treten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkbl. FHE Nr. 8, S. 280, mit den Änderungen vom 21.12.2010 und vom 19.06.2014) bis zum Ende des Sommersemesters 2022 Anwendung. Zum Wintersemester 2022/23 tritt die Prüfungs- und die Studienordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkbl. FHE Nr. 8, S. 280) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 07.02.2019

Prof. Dr.-Ing Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul

1. Studienabschnitt(Orientierungsphase)

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 1010	Chemie	P	1	5	4
BGE 1020	Bautechnik	P	1	5	4
BGE 1030	Mathematik 1	P	1	6	6
BGE 1040	Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik	P	1	7	6
BGE 1050	Sprachen 1	WP	1	2	2
BGE 1060	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	P	1	5	4
Summe				30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 2010	Werkstoff- u. Fügetechnik	P	2	4	4
BGE 2020	Informatik	P	2	5	4
BGE 2030	Mathematik 2	P	2	6	6
BGE 2040	Physik 2	P	2	6	6
BGE 2050	Sprachen 2	WP	2	2	2
BGE 2060	Thermodynamik	P	2	7	6
Summe				30	28

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 3010	Heizungs- und Feuerungstechnik 1	P	3	7	6
BGE 3020	Elektrotechnik	P	3	5	4
BGE 3030	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	P	3	4	4
BGE 3040	Technische Mechanik	P	3	4	4
BGE 3050	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	P	3	2	2
BGE 3060	Strömungslehre	P	3	5	4
BGE 3070	Messtechnik	P	3	3	2
Summe				30	26

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 4010	Be- und Entwässerungstechnik 1	P	4	5	4
BGE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
BGE 4030	Betriebswirtschaftslehre	P	4	4	4
BGE 4040	Gastechnik	P	4	5	4
BGE 4050	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	P	4	5	4
BGE 4060	Kälte- und Klimatechnik 1	P	4	5	4
BGE 4070	Wahlmodul 1*	W	4	2	2
Summe				30	26

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 5010	Praktikum (14 Wochen)	SB	5	19	0
BGE 5020	Umwelttechnik, GL Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien	P	5	5	4
BGE 5030	Wahlpflichtmodul 1**	WP	5	3	2
BGE 5040	Wahlmodul 2*	W	5	3	2
Summe				30	8

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
BGE 6020	Projektmanagement	P	6	4	4
BGE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	6	6
BGE 6040	Be- und Entwässerungstechnik 2	P	6	4	4
BGE 6050	Energie- und Verbrauchsmanagement	P	6	5	4
BGE 6060	Kälte- und Klimatechnik 2	P	6	5	4
BGE 6070	Wahlpflichtmodul 2**	WP	6	2	2
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	10	0
BGE 7010	Gasversorgung	P	7	4	4
BGE 7020	Heizungs- und Feuerungstechnik 3	P	7	4	4
BGE 7030	Kälte- und Klimatechnik 3	P	7	4	4
BGE 7040	Wahlmodul 2 *	W	7	2	2
BGE 7050	Wahlpflichtmodul 3**	WP	7	6	5

Summe 30 20

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht benannt.

Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Studiensemester

Es ist je ein Wahlpflichtmodul 1, 2 und 3 zu wählen, wobei die Wahlpflichtmodule Regenerative Gebäudetechnik (RGT, BGE 5031, BGE 6071 und BGE 7051), Gebäudeautomation (GA, BGE 5032, BGE 6072 und BGE 7052) nur zusammen gewählt werden können.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGE 5031	Regenerative Gebäudetechnik 1	WP	5	3	2
BGE 6071	Regenerative Gebäudetechnik 2	WP	6	2	2
BGE 7051	Regenerative Gebäudetechnik 2	WP	7	6	5
BGE 5032	Gebäudeautomation 1	WP	5	3	2
BGE 6072	Gebäudeautomation 2	WP	6	2	2
BGE 7052	Gebäudeautomation 3	WP	7	6	5

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

SE Semesterende

K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

SL Studienleistung

B Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 1010	Chemie	SB/PZ	SL/K	90		1	5	2,8
BGE 1020	Bautechnik	PZ	K	90		1	5	2,8
BGE 1030	Mathematik 1	PZ	K	90		1	6	3,4
BGE 1040	Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik	SB/PZ	SL/K	90		1	7	4,0
BGE 1050	Sprachen 1	PZ	K	90		1	2	1,1
BGE 1060	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	SB/PZ	SL/K	90		1	5	2,8

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 2010	Werkstoff- und Fügetechnik	SB/PZ	SL/K	90		2	4	2,3
BGE 2020	Informatik	PZ	K	90		2	5	2,8
BGE 2030	Mathematik 2	PZ	K	90		2	6	3,4
BGE 2040	Physik 2	SB/PZ	SL/K	90		2	6	3,4
BGE 2050	Sprachen 2	PZ	K	90		2	2	1,1
BGE 2060	Thermodynamik	SB/PZ	SL/K	90		2	7	4,0

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

PZ

Prüfungszeitraum

SB

studienbegleitend

SE

Semesterende

PV Testat Prüfungsvorleistung

studienbegleitend K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit

Kolloquium L Studienleistung

B Beleg bzw. Projektarbeit

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 3010	Heizungs- und Feuerungstechnik 1	SB/PZ	SL/K	90		3	7	4
BGE 3020	Elektrotechnik	SB/PZ	SL/K	90		3	5	2,8
BGE 3030	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	SB/PZ	SL/K	120		3	4	2,3
BGE 3040	Technische Mechanik	PZ	K	90		3	4	2,3
BGE 3050	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	SB/PZ	SL/K	90		2	2	0,0
BGE 3060	Strömungslehre	SB/PZ	SL/K	90		3	5	2,8
BGE 3070	Messtechnik	PZ	K	90		3	3	1,7

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 4010	Be- und Entwässerungstechnik 1	SB/PZ	SL/K	90		4	5	2,8
BGE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90		4	4	2,3
BGE 4030	Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90		4	4	2,3
BGE 4040	Gastechnik	SB/PZ	SL/K	90		4	5	2,8
BGE 4050	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	SB/PZ	SL/K	90		4	5	2,8
BGE 4060	Kälte- und Klimatechnik 1	SB/PZ	SL/K	90		4	5	2,8
BGE 4070	Wahlmodul 1	SB/PZ	SL/K	60		4	2	0,0

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 5010	Praktikum (14 Wochen)	SB/SE	SL/M	15		5	19	0,0
BGE 5020	Umwelttechnik, GL Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien	SB/PZ	SL/K	90		5	5	2,8
BGE 5030	Wahlpflichtmodul 1	SB	SL	-		5	3	0,0
BGE 5050	Wahlmodul 2	SB/PZ	SL	60		5	3	0,0
BGE 5010	Praktikum (14 Wochen)	SB/SE	SL/M	15		5	19	0,0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90		6	4	2,3
BGE 6020	Projektmanagement	PZ	K	90		6	4	2,3
BGE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	SB/PZ	SL/K	90		6	6	3,4
BGE 6040	Be- und Entwässerungstechnik 2	SB/PZ	SL/K	90		6	4	2,3
BGE 6050	Energie- und Verbrauchsmanagement	SB/PZ	SL/K	90		6	5	2,8
BGE 6060	Kälte- und Klimatechnik 2	SB/PZ	SL/K	90		6	5	2,8
BGE 6070	Wahlpflichtmodul 2**	SB	SL	-		6	2	0,0

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ¹⁾	Credits ³⁾	Wichtung f. die Gesamtnote in %
BGE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-		7	10	5,6
BGE 7010	Gasversorgung	SB/PZ	SL/K	90		7	4	2,3
BGE 7020	Heizungs- und Feuerungstechnik 3	SB/PZ	SL/K	90		7	4	2,3
BGE 7030	Kälte- und Klimatechnik 3	SB/PZ	SL/K	90		7	4	2,3
BGE 7040	Wahlmodul 2	SB/PZ	SL	-		7	2	0,0
BGE 7050	Wahlpflichtmodul 3**	SB	B/M	30		7	6	3,4

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungsform	Dauer in min	Gewichtung in %	Regelsemester ²⁾	Credits ³⁾	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGE 5031	Regenerative Gebäudetechnik 1	SB	SL	-		5	3	0,0
BGE 6071	Regenerative Gebäudetechnik 2	SB	SL	30		6	2	0,0
BGE 7051	Regenerative Gebäudetechnik 3	SB	B/M	-		7	6	3,4
BGE 5032	Gebäudeautomation 1	SB	SL	-		5	3	0,0
BGE 6072	Gebäudeautomation 2	SB	SL	90		6	2	0,0
BGE 7052	Gebäudeautomation 3	SB	B/M	30		7	6	3,4

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische, praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Bewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Planung, Bauüberwachung, Kostenabrechnung, Abnahme und Übergabe versorgungstechnischer Anlagen; ingenieurmäßige Arbeiten.
- (2) Die Ausbildungsinhalte sind in einem Praktikumsplan als Anlage zum Vertrag durch die Praktikumsfirma in Abstimmung mit dem Praktikantenamt zu benennen.
- (3) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus, welches Dauer, Art und Inhalt

sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit ausweist.

§5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

§6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Das Praktikantenamt legt Fristen zur Meldung zur Praxisstelle (Anmeldung) fest.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.
- (5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§7 Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
 - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 3 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend des Praktikumsplans und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
 - ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 3 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit ausweist
 - eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens vor Beginn der Prüfungszeit im 4. Semester vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und des Vortrages

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Tages- und Wochenberichten
- den Praktikumsnachweis (Fehlzeiten)
- ein Arbeitszeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungszeit des 5. Semesters.

(3) Der Inhalt des Praktikums ist in einem 15-minütigen Vortrag in der Prüfungszeit des 5. Semesters zu präsentieren.

(4) Auf der Basis der Absätze 1-3 und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(5) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Praktikumsstelle gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Wenn nicht, wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages/Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.